

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Interims-VA und
über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

Neufassung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Durch die Fusion der Gemeinde Büddenstedt mit der Stadt Helmstedt ist mit Beginn der ersten gemeinsamen Ratsperiode eine einheitliche Regelung für die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen zu schaffen. Die bisherigen Aufwandsentschädigungssatzungen von Büddenstedt und Helmstedt sind aufzuheben.

Aus diesem Grunde wurde eine Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die neue Stadt Helmstedt erarbeitet, die dieser Vorlage beigelegt ist.

Im Gegensatz zur Ursprungsvorlage wurden folgende Änderungen im § 1 mit aufgenommen:

Absatz 3 – Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister – Erhöhung von 60 auf 70,- Euro.

Absatz 4 – Neu: Die Entschädigung für Fraktionsgeschäftsführer wird ab einer Größe der Fraktion oder Gruppe von mindestens sechs Mitgliedern gewährt.

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage beigelegte Neufassung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) wird beschlossen.
2. Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 21.12.2012 wird mit Inkrafttreten der neuen Aufwandsentschädigungssatzung aufgehoben.
3. Die §§ 1 – 7 der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 23.12.2011 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

**Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder,
Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1

Aufwandsentschädigungen
(Monatsbeträge)

- 1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- €.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- 1. stellv. Bürgermeister/-in 200,-- €
- 2. und 3. stellv. Bürgermeister/-in 150,-- €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen 150,-- €
- Beigeordnete 125,-- €
- Fraktionsgeschäftsführer 75,-- €

- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- Ortsbürgermeister/-in 70,-- €
- Bei einem stellv. Ortsbürgermeister/-in 40,-- €
- Bei zwei stellv. Ortsbürgermeistern/-innen 20,-- € (jeweils)
- Ortsratsmitglieder 20,-- €

Diese Beträge werden nebeneinander gewährt.

- 4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen, es wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt. Bei Gruppen, die aus weniger als zwei Fraktionen gebildet wurden, wird nur eine Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gruppe gezahlt. Die Entschädigung für Fraktionsgeschäftsführer wird ab einer Größe der Fraktion oder Gruppe von mindestens sechs Mitgliedern gewährt.
- 5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 - 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- 6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.
- 7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- 8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung gezahlt an:
 - Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
 - Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen,
 - dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld für sonstige Sitzungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde, auf Beschluss des Verwaltungsausschusses.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen oder Antragssteller teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Ratssitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.
- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

§ 3

Überlassung eines Tabletcomputers bzw. Druckkostenzuschuss

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Rates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Druckkostenzuschuss gewährt. Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und

Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Rates ein iPad durch den Fachbereich Büro des Bürgermeisters (Medienarbeit und Ratsangelegenheiten) kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie im Gebäude Neumärker Straße 1 erfolgt kostenneutral per WLAN. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des IT-Service unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.
- (3) Für die Durchführung von Ausdrucken der Vorlagen durch Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer, Drucker, Papier usw. durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Druckkostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ortsratsmitglieder, die nicht im Rat der Stadt Helmstedt vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Stadtverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten oder ihnen seitens der Stadt Helmstedt analog zu den Regelungen des Rates ein Tabletcomputer zur Verfügung gestellt wird. Bei einem Verzicht wird ein jährlicher Druckkostenzuschuss in Höhe von 25,-- € gewährt, wobei große Druckerzeugnisse, wie bei der iPad-Nutzung, in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Fahrtkostenersatz

- 1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet wird die Strecke zwischen Wohnsitz und Tagungsort, oder eine sich aus der Situation heraus ergebende kürze Fahrtstrecke. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates, der Fraktionen oder Gruppen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.
- 3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrtkosten gilt § 1 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

- 1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattet wird die Strecke zwischen Wohnsitz und Tagungsort, oder eine sich aus der Situation heraus ergebende kürze Fahrtstrecke.
- 3) Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) in Folge statt, werden nur einmal Fahrtkosten gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- 1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- 2) Dienstreisen genehmigt der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben. Nehmen die stellvertretenden Bürgermeister oder stellvertretenden Bürgermeisterinnen außerhalb des Gemeindegebietes repräsentative Aufgaben wahr, genehmigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Dienstreise.
- 3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Ersatz des Verdienstaufalles, Nachteilsausgleich

- (1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstaufall bis zu 25,-- € je Stunde und bis zu 200,-- € je Tag erstattet.
- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 25,-- € je Stunde und bis zu 200,-- € je Tag festgesetzt wird.
- (3) Einzelentscheidungen über einen Nachteilsausgleich für Rats- und Ortsratsmitglieder sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstaufall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 2 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 2 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit

zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

§ 8

Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 9

Archiv

- 1) Die/Der Archivar/-in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180,-- €.
- 2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

§ 10

Wahrnehmung von Hilfsfunktionen

- 1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/Ehrenbeamtin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 21.12.2012 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die §§ 1 – 7 der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 23.12.2011 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den xx.xx.2017

Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)